



Weimar, 09.05.2024

Thüringer Landtag
Ministerialrätin Nicole Baierl
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
99423 Weimar
Telefon 03643.45 73 865
Fax 03643.45 73 764
Mobil 0152.056 43 482
info@kulturrat-thueringen.de
www.kulturrat-thueringen.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN DE93 8305 0303 0011 0187 71
BIC HELADEF1SAR

Präsident
Dr. Jürg Kasper

Vizepräsident*innen
Dr. Maja Brodrecht
Dr. Gideon Haut

Geschäftsführerin
Judith Drühe

Als gemeinnützig anerkannt.
Vereinsregister-Nr. 162647
Amtsgericht Erfurt
Steuernummer 162/141/18169
Finanzamt Jena

Mitglieder
Architektenkammer Thüringen,
BDK, Fachverband für Kunstpädagogik –
LV Thüringen,
Deutscher Bibliotheksverband – LV
Thüringen,
Deutscher Bühnenverein – LV Thüringen,
Heimatbund Thüringen,
LAG Jugendkunstschulen Thüringen,
LAG Soziokultur Thüringen,
LAG Spiel und Theater in Thüringen,
Landesmusikrat Thüringen,
Landesvereinigung Kulturelle
Jugendbildung Thüringen,
Museumsverband Thüringen,
Netzwerkgruppe Thüringer
Kulturfördervereine,
Thüringer Tanzverband,
Thüringer Kulturamtsleiterkonferenz,
Thüringer Literaturrat,
Thüringer Theaterverband,
Verband Bildender Künstler Thüringen.
Verband deutscher
Archivarinnen und Archivare – LV
Thüringen

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften und zum Antrag der Fraktion der CDU „Starkes Ehrenamt für Thüringen“

A 6.1/li – Drs. 7/9426/9482

Sehr geehrte Frau Baierl, sehr geehrter Herr Linse,
sehr geehrte Damen und Herren,

der eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme leistet der Kulturrat Thüringen e.V. als Dachverband der kulturellen Spartenverbände Thüringens gern Folge.

Der Kulturrat Thüringen e.V. folgt der Einschätzung, dass das bürgerschaftliche Engagement einen wichtigen Teil unseres gesellschaftlichen Lebens einnimmt. Das Ehrenamt stellt gerade im ländlichen Raum eine wichtige Säule der kulturellen Basisversorgung dar. Aus diesem Grund wird ausdrücklich begrüßt, wenn mit einer Gesetzesänderung der aktuelle Missstand der Reduzierung auf Sportförderung und Katastrophenschutz eine Modifikation erfahren soll.

Eine neue gesetzliche Regelung sollte mithin zusätzlich verbindliche Regelungen und die Anerkennung für das bürgerschaftliche Engagement flächendeckend und in allen Bereichen umfassen. Dies ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vollständig gegeben.

Ein gut arbeitendes Ehrenamt benötigt hauptamtlich unterstützende und im Freistaat Thüringenregionale Strukturen. Mithin ist zu konstatieren, dass die Freiwilligenagenturen zwar in den einführenden Erläuterungen Erwähnung finden, aber im Gesetzesentwurf nicht explizit weiter bedacht werden. An dieser Stelle sollte das Ergänzung finden.

Weitere Erläuterungen folgen anhand der Struktur des ThürEhrAG.

ThürEhrAG §2 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereiche

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. Bürgerschaftliches Engagement der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz des Einzelnen oder eine Gruppe von Bürger für die gesamte Gesellschaft, **einzelne Gruppierungen**, oder andere Einzelpersonen.

Erläuterung: Häufig bezieht sich ehrenamtliches Engagement auf eine abgegrenzte Gruppe von Menschen, z.B. Flüchtlingshilfe

ThürEhrAG §5 Landesprogramm

(1)

Erläuterung: Die finanzielle Untersetzung der Engagementförderung ist zu begrüßen. Die Sinnhaftigkeit der Einrichtung eines zusätzlichen Landesprogrammes wird jedoch in Frage gestellt, da dies eine Parallelstruktur zu der bereits etablierten und der wirkmächtigen Arbeit der Thüringer Stiftung für Ehrenamt darstellt. Die finanziellen Mittel sollten in Teilen der Ehrenamtsstiftung zugeführt werden, anderenfalls führt das Vorhaben zu einem nicht nur politisch allseits unerwünschten Bürokratieaufwuchs.

Hauptamtlich unterstützende Strukturen, die kompetent und bedarfsorientiert agieren, sollten passgenau und einschlägig am jeweiligen Engagement ausgerichtet Förderung finden. Aus diesem Grund sollte der allgemeinen Förderung durch die Ehrenamtsstiftung eine passgenaue Förderung nach den Bedarfen der unterschiedlichen Bereiche des Engagements festgeschrieben werden. Dies geschieht im Haushalt der Thüringer Ehrenamtsstiftung bereits für einzelne Bereiche. Die Kultur ist hier noch unterbelichtet. Auch hierfür muss eine eigene Förderung festgeschrieben werden, sodass passgenaue Programme und Weiterbildungen nach den spezifischen Erfordernissen der Engagementbereiche entwickelt werden können.

(2) Nr. 1

Unter Bezugnahme auf die Eingangsausführungen sind hier nochmals verbindliche flächendeckende Regelungen und die Anerkennung für das bürgerschaftliche Engagement in allen Bereichen zu fordern. Die vereinzelte Benennung von Bereichen steht dem entgegen. Entweder sind alle Bereiche gleichermaßen partizipativ zu beteiligen oder es bedarf einer entsprechenden Aufschlüsselung. Nicht unberücksichtigt kann in dem Kontext bleiben, dass der Bereich des Sports bereits eine Erhöhung der Beteiligung an den Erträgen aus den Spieleinsätzen der Thüringer Staatslotterie in nicht unerheblichen Größen erhalten soll.

ThürEhrAG §6 Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Nach ThürBfG haben Arbeitnehmer zur Weiterbildung den Anspruch auf bis zu fünf Tage Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Dieses effektive Instrument

der Unterstützung sollte (ggf. anteilig) auf die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeweitet werden.

ThürEhrAG §7 Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung

Es ist zu begrüßen, dass engagierte sich Weiterbildungen über das Landesprogramm finanzieren können. Es bleibt die Frage offen, wer diese Weiterbildungen anbietet und wodurch diese Strukturen finanziert werden. Hier ist nicht Ehrenamt gleich Ehrenamt, es braucht passgenaue Weiterbildungsprogramme, die für die verschiedenen Bereiche entwickelt und gefördert werden müssen. Siehe Anmerkungen zu §5.

ThürEhrAG §8 Nachwuchsförderung

Für die Nachwuchsgewinnung ist das Freiwillige Soziale Jahr ein wirkmächtiger Baustein und essentiell für viele soziale und kulturelle Einrichtungen. Die langfristige, verbindliche finanzielle Sicherung dieser Säule des Engagements fehlt in diesem Gesetz vollständig. Es erscheint nicht zielführend, sich als Landesgesetzgeber weiterhin auf alternative Fördermöglichkeiten zu verlassen. Selbstverständlich kann man zur Vermeidung von Doppelförderungen eine Nachrangigkeit formulieren.

ThürGlÜG Art. 6

Eine Erhöhung der Beteiligung an den Erträgen aus den Spieleinsätzen der Thüringer Staatslotterie beschränkt für den Sport und die Wohlfahrtspflege steht in keinem direkten Zusammenhang zur Engagementförderung und ist insofern nicht nachvollziehbar.

Die LIGA erhält bspw. bereits 140.000 € Qualifizierungsmittel von der Thüringer Ehrenamtsstiftung. Der Landessportbund ist ebenso im Haushalt der Thüringer Ehrenamtsstiftung festgeschrieben. Beides ist für den Kulturbereich nicht der Fall. Mit 18 % ist der Anteil an Engagierten im Bereich Kultur und Musik an zweiter Stelle der Engagement-Bereiche laut ZiviZ-Survey 2023 und noch vor dem Bereich „Soziales“. Somit wäre der Kulturbereich in gleichem Maße an den Erträgen zu beteiligen. Bereich. Somit wäre der Kulturbereich in gleichem Maße an den Erträgen zu beteiligen, außerdem sollten in diesem Zusammenhang die Ausgaben für die Engagementförderung gesetzlich zumindest auf einen Basisbetrag festgeschrieben werden.

Der Kulturrat Thüringen e.V. als Dachverband der kulturellen Spartenverbände kann die Gelder in geeigneten Maßen an die einzelnen künstlerischen und kulturellen Betätigungsfelder weitergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Judith Drühe